

## A) Allgemeine Bestimmungen.

### 1. Welche Fahrzeuge sind leistungsberechtigt?

Die Leistung gilt für LeasePlan-Flottenfahrzeuge bis 3500 kg Gesamtgewicht mit Unterhalts- und/oder Treibstoff-einschluss (Fahrzeuge mit Travel Card), welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert sind. Ausgeschlossen sind Anhänger aller Art sowie geschleppte oder gestossene Fahrzeuge, mit Ausnahme der unter Punkt B) 2.1.4 erwähnten Leistungen.

### 2. Welche Personen sind leistungsberechtigt?

Gedeckt sind der Lenker und die übrigen Insassen des Fahrzeuges, im Maximum für die im Fahrzeugausweis eingetragenen Anzahl Plätze. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper) und Personen, welche unrechtmässig Lenker des Fahrzeuges sind.

### 3. Was gilt bei Halterwechsel?

Die vertraglichen Leistungen werden beim Halterwechsel im Rahmen der Vertragsdauer auf den neuen Halter übertragen, sofern das gleiche Gebietes der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien) und in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert bleibt.

### 4. Was gilt bei Fahrzeugwechsel?

Bei Beginn eines neuen Leasingvertrages mit gültiger Travel Card startet gleichzeitig eine neue Leistungsdeckung durch LeasePlan Assistance.

### 5. Wo gilt die Leistung?

Die Leistung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in denjenigen Staaten Europas, die auf der Grünen Karte (Internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) aufgeführt sind (einschliesslich des ganzen Gebietes der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien), sowie in den Mittelmeer-Randstaaten und den Mittelmeer-Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

### 6. Wie lange gilt die Leistung?

Die Leistung beginnt am Tage des Beginns der Travel Card und dauert so lange, wie das Fahrzeug bei LeasePlan einen gültigen Leasingvertrag mit Unterhalts- und/oder Treibstoffeinschluss hat.

### 7. Wann werden keine Leistungen erbracht?

Keine Leistung besteht für Fälle, die eintreten im Zusammenhang mit:

- kriegerischen Ereignissen aller Art;
- Unruhen aller Art, es sei denn, die gedeckten Personen weisen nach, dass die Schäden nicht mit den vorgenannten Ereignissen in Zusammenhang stehen;
- der Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden;
- der Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;
- wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht der geltenden Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung entspricht;
- Benützung des Fahrzeuges durch Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson;
- der Entwendung (inkl. Strolchenfahrten) oder Veruntreuung des Fahrzeuges;
- Schäden aus gesetzlich oder behördlich verbotenen Fahrten;
- vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu;
- Trunkenheit (ab 1,0 Promille), Drogen- oder Arzneimittelmisbrauch, Suizid oder Versuch dazu;
- Nichteinhalten der Weisungen in der Fahrzeug-Bedienungsanleitung (Bordhandbuch/Benützungsanleitung).

### 8. Was gilt im Schadenfall?

Für notwendige Hilfeleistungen, Fragen bzw. im Schadenfall ist unverzüglich LeasePlan Assistance zu benachrichtigen:

**In der Schweiz oder FL: Telefon 0800 845 625, aus den übrigen Ländern: Telefon +41 44 746 64 77**

Schriftliche Mitteilungen sind zu richten an: **LeasePlan Assistance, In der Luberzen 29, CH-8902 Udorf**

### 9. Keine Leistungsberechtigung

Für Leistungen, die nicht über die LeasePlan Assistance organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt werden, besteht kein Anspruch im Rahmen der LeasePlan Assistance.

10. Was passiert bei der Verletzung von Verhaltenspflichten?

Werden die gebotenen oder nötigen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten nicht eingehalten, können die Leistungen vom Leistungsträger gekürzt oder abgelehnt werden.

11. Welcher Gerichtsstand ist massgebend?

Gerichtsstand ist Stadt Zürich.

12. Wer ist Träger der Leistungen?

Leistungen (Kostenübernahme) erfolgen durch:  
LeasePlan (Schweiz) AG, In der Luberzen 29, CH-8902 Urdorf.

AGB Ausgabe 1/2007 (Anhang 2)

## B) Fahrzeugbezogene Leistungen.

1. Welche Ereignisse sind leistungsberechtigt?

Schutz besteht, wenn das Fahrzeug infolge einer Panne, einer Kollision, eines Diebstahls oder eines Versuches dazu, infolge mut- oder böswilliger Beschädigung (gemäss Definition Teilkaskoversicherung), eines Elementar- oder Feuerereignisses oder Glasbruchs (Front-, Heck-, Seitenscheibe) nicht mehr fahrtauglich oder verkehrssicher ist.

Als Panne gelten mechanische, elektrische und elektronische Defekte des Fahrzeuges, welche unbeabsichtigt und plötzlich auftreten und die Weiterfahrt verunmöglichen. Im Innern des Fahrzeuges vergessene Schlüssel, Reifenschäden, Batterieversagen, Treibstoffmangel und Falschtanken gelten ebenfalls als Panne. Nicht als Panne oder Unfall gilt die Winterhilfe (Freischaufeln und Herausziehen eingeschneiter, parkierter Fahrzeuge, Montage von Schneeketten, Anfahrhilfe bei vereister oder verschneiter Strasse usw.).

2. Welche Leistungen werden erbracht?

2.1 Grundleistungen

2.1.1 Pannen-/Unfallhilfe

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.

2.1.2 Ersatz von Kleinteilen

Bei einer Pannenhilfe vor Ort wird der Ersatz von Kleinteilen vergütet. Als Kleinteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Batterien), wie z.B. Kabel, Briden, Schläuche, Sicherungen usw.

2.1.3 Abschleppkosten/Unfallbergung

Pannenfalle: Abschleppkosten bis in die nächstgelegene, für die Reparatur geeignete offizielle Markenvertretung ohne Reparatur- und Materialkosten.

Unfallhilfe: Abschleppen, Bergung und Abtransport des beschädigten Fahrzeuges zum nächstgelegenen LeasePlan-Carosserie-Partner bis maximal CHF 2000.-.

2.1.4 Anhänger/Wohnwagen

Transport des vom beschädigten Fahrzeug gezogenen und gesetzlich zugelassenen Anhängers oder Wohnwagens in dieselbe Garage vor Ort.

2.1.5 Unterbringung

Muss das Fahrzeug bis zur Reparatur oder Abholung an einem gesicherten Ort abgestellt werden, übernehmen wir die Kosten bis CHF 100.- pro Ereignis.

2.1.6 Speditionskosten für Ersatzteile bei Ereignissen im Ausland

Übernahme der reinen Speditionskosten für Ersatzteile ohne die Kosten der Teile selbst.

2.1.7 Panne an oder mit mechanischem oder elektronischem Fahrzeugschlüssel

Für Fahrzeugschlüssel, die sich im verschlossenen Fahrzeug befinden, oder eine elektronische Schliessvorrichtung, die sich nicht mehr öffnen lässt, werden die notwendigen Kosten für die Behebung der Schlüsselpanne vor Ort ersetzt. Dasselbe gilt für gestohlene Fahrzeugschlüssel (Polizeirapport nötig) und für beschädigte Fahrzeugschlüssel. Nicht gedeckt sind Kosten, verursacht durch verlorene oder verlegte Fahrzeugschlüssel.

## 2.1.8 Treibstoffpanne

Die Kosten für die Behebung einer Treibstoffpanne (das Fahrzeug bleibt mangels Treibstoff stehen oder wurde falsch betankt). Nicht gedeckt sind die Kosten für Treibstoff und für durch Falschtanken entstandene Folgeschäden wie z.B. Schäden an Motor und Katalysator.

## 2.2 Zusätzliche Leistungen

Falls die Fahrtauglichkeit und die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges nicht nachgewiesenermassen gleichentags wiederhergestellt werden können, stehen den Insassen zusammen folgende Leistungen zu:

### 2.2.1 Mehrkosten

Voraussetzungen für die Übernahme von Mehrkosten sind die erfolgten Interventionen der LeasePlan Assistance gemäss Art. 2.1.3 und 2.1.7.

Die Mehrkosten (für Mietauto, Rück-/Weiterreise, Übernachtungen) für alle Insassen sind:

- In der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und dem angrenzenden Ausland bis 50 km Grenzentfernung bis zu einem Betrag von CHF 600.– pro Ereignis gedeckt.
  - Im Ausland (mehr als 50 km ab Schweizer Grenze) bis zu einem Betrag von CHF 1200.– pro Ereignis gedeckt.
- Die Leistungen in der Schweiz/im Fürstentum Liechtenstein und im Ausland sind pro Ereignis nicht kumulierbar. Die Mehrkosten des Mietwagens sind auf die Reparaturdauer des Fahrzeuges limitiert.

### 2.2.2 Abholen des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges durch den Lenker

Muss das reparierte Fahrzeug abgeholt werden, bezahlen wir an die entstehenden Kosten bis CHF 100.– in der Schweiz und maximal CHF 300.– im Ausland.

### 2.2.3 Rückführung des Fahrzeuges

LeasePlan Assistance organisiert und bezahlt eine einmalige Rückführung pro Ereignis des defekten oder beschädigten Fahrzeuges zu einem offiziellen Markenvertreter (Panne) resp. Carrosserie-Partner (Unfall) oder die Rückführung des wiederhergestellten oder aufgefundenen Fahrzeuges an die Adresse des Halters/Lenkers in der Schweiz/im Fürstentum Liechtenstein. Die Kosten sind dabei immer auf den Zeitwert des Fahrzeuges (nach dem Ereignis) limitiert.

## 3. Reduzierte Leistungen

Für Mietwagen, Taxis und Fahrschulfahrzeuge sind die Leistungen auf die Punkte 2.1.1 bis 2.1.3 begrenzt.

Im Falle eines Unfalls gelten die Geldleistungen unter Punkt 2 wie folgt:

- Ausserhalb der Öffnungszeiten der LeasePlan (Schweiz) AG: gemäss diesen AGB der LeasePlan Assistance.
- Innerhalb der Öffnungszeiten der LeasePlan (Schweiz) AG: gemäss Versicherungsvertrag des Kunden oder allfälliger Haftung einer Drittpartei.

AGB Ausgabe 1/2007 (Anhang 2)